

Bericht

des Finanzausschusses

über den Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das COVID-19-Gesetz-Armut, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) und das Bundesgesetz über den Teuerungsausgleich für Bezieherinnen und Bezieher von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz erlassen werden (Teuerungs-Entlastungspaket)

Die Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben den dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrag am 15. Juni 2022 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu § 33 Abs. 6 Z 2 und § 124b Z 406:

Um sicherzustellen, dass Steuerpflichtige, die Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag haben, bei jeder Höhe der Einkünfte zumindest im gleichen Umfang entlastet sind wie Steuerpflichtige, die den (nicht erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag beziehen, soll die obere Grenze der Einschleifung des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages an jene des (nicht erhöhten) Pensionistenabsetzbetrages angeglichen werden. Dies soll ab dem Jahr 2023 gelten.

Zu § 33 Abs. 7 und § 124b Z 394 lit. b:

Der Kindermehrbetrag soll rückwirkend bereits bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf 550 Euro pro Kind erhöht werden. Es soll somit nicht zu einer gestaffelten (2022: 350 Euro, ab 2023: 450 Euro), sondern zu einer einmaligen und umfassenderen Erhöhung des Kindermehrbetrages kommen. Die Erweiterung des Kreises der Bezieher des Kindermehrbetrags, die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 eingeführt wurde, soll wie bereits vorgesehen für Veranlagungen des Kalenderjahres 2022 gelten.

Zu § 124b Z 392:

Die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, soll statt mit 1. Juli 2022 bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Die Arbeitgeber sollen dabei verpflichtet werden, bis Ende September 2022 für die bereits vergangenen Monate eine Aufrollung durchzuführen, damit die Entlastung möglichst früh bei den betroffenen Familien wirksam wird, eine entsprechende Aufrollungsverpflichtung wurde bereits für die Tarifenkung sowie die Erhöhung der Absetzbeträge im Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 vorgesehen.

Zu § 124b Z 407:

Für Steuerpflichtige, denen der Verkehrsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 5 oder ein Pensionistenabsetzbetrag nach § 33 Abs. 6 zusteht, soll einmalig für das Kalenderjahr 2022 ein Teuerungsabsetzbetrag in Höhe von 500 Euro eingeführt werden. Der Teuerungsabsetzbetrag soll zur Gänze im Rahmen der Veranlagung rückerstattet werden. Dazu sollen sowohl die Grenzwerte hinsichtlich der prozentuellen Entlastung als auch hinsichtlich der maximalen Rückerstattung entsprechend angepasst werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeit, eine SV-Rückerstattung zu erhalten und ihrer Berechnung (z. B. Begrenzung mit Steuer unter null, Anrechnung steuerfreier Ausgleichs- und Ergänzungszulagen) sollen auch im Kalenderjahr 2022 unverändert gelten.

Der Teuerungsabsetzbetrag soll jenen Steuerpflichtigen, denen der Verkehrsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 5 zusteht, bis zu einem Einkommen von 18.200 Euro in voller Höhe zukommen und sich ab einem Einkommen von 18.200 Euro bis 24.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null reduzieren. Ergibt sich beim Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrages eine Einkommensteuer unter null, sollen 70% der Werbungskosten im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber 1.550 Euro jährlich, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung). Damit erhöht sich bei Arbeitnehmern im Kalenderjahr 2022 der maximale Betrag an SV-Rückerstattung um 500 Euro und das maximale prozentuelle Ausmaß der Rückerstattung um 15 Prozentpunkte auf 70%.

Der Teuerungsabsetzbetrag soll für Steuerpflichtige, denen ein Pensionistenabsetzbetrag nach § 33 Abs. 6 zusteht, bis zu laufenden Pensionseinkünften von 20.500 Euro in voller Höhe zukommen und sich ab Pensionseinkünften von 20.500 Euro bis 25.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null reduzieren. Ergibt sich beim Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrages eine Einkommensteuer unter null, sollen 100% der Werbungskosten im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber 1.050 Euro jährlich, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung). Damit erhöht sich bei Pensionisten im Kalenderjahr 2022 der maximale Betrag an SV-Rückerstattung um 500 Euro und das maximale prozentuelle Ausmaß der Rückerstattung um bis zu 20 Prozentpunkte auf 100%.

Bei Pensionsbeziehern soll der Teuerungsabsetzbetrag in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, wobei für die bereits vergangenen Monate des Jahres 2022 bis Ende September eine Aufrollung durchzuführen ist. Um den administrativen Aufwand für die Arbeitgeber möglichst gering zu halten und eine weitere zusätzliche Komplexität in der Lohnverrechnung zu vermeiden, sollen aktive Arbeitnehmer, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, den Teuerungsabsetzbetrag im Rahmen der Veranlagung erhalten.

Zu § 124b Z 408:

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer in den Jahren 2022 und 2023 auf Grund der gestiegenen Preise zusätzlichen Arbeitslohn, soll diese Maßnahme steuerlich entlastet werden: Derartige zusätzliche Zahlungen sollen als „Teuerungsprämie“ in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt 3 000 Euro pro Jahr steuerfrei sein. Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein; Belohnungen die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, fallen daher nicht unter diese Befreiung. Im Lichte der bereits eingetretenen Preissteigerung setzt die Steuerbefreiung bis 2 000 Euro nur eine zusätzliche Zahlung in den Jahren 2022 und 2023 voraus, ist aber sonst an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Das volle Ausmaß der Befreiung von 3.000 Euro soll nur dann ausgeschöpft werden können, wenn die 2 000 Euro übersteigende Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 geleistet wird.

Eine Teuerungsprämie soll jedoch zusammen mit einer Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 35) nur im Ausmaß von insgesamt 3 000 Euro pro Jahr steuerfrei bleiben. Nach Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie kann eine Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis 3 000 Euro steuerfrei ausbezahlt werden. Umgekehrt kann nach Gewährung einer steuerfreien Gewinnbeteiligung eine Teuerungsprämie ebenfalls nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis 3 000 Euro steuerfrei pro Jahr ausbezahlt werden.

Es soll aber möglich sein, dass der Arbeitgeber eine im Kalenderjahr 2022 gewährte Gewinnbeteiligung im Jahr 2022 nachträglich zu einer Teuerungsprämie umqualifiziert. Diese Möglichkeit soll deshalb eingeräumt werden, weil die Teuerungsprämie neben der Befreiung von der Einkommensteuer, auch von der Sozialversicherung sowie von Lohnnebenkosten – wie insbesondere Kommunalsteuer und DB – befreit werden soll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**Zu § 8 Abs. 10 und § 55 Abs. 54:**

Mit einer Einmalzahlung von 180 Euro für jedes Kind, die gemeinsam mit der Familienbeihilfe für August 2022 ausgezahlt werden soll, sollen Familien wegen der allgemeinen Teuerung finanziell entlastet werden.

Zu § 41 Abs. 4 lit. h:

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber aufgrund der gestiegenen Preise zusätzlich leistet, sollen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis 3.000 Euro pro Jahr von der Einkommensteuer befreit werden, sofern zumindest 1.000 Euro davon aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 geleistet werden. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (vgl. § 124b Z 408 lit. a EStG 1988). Sind die Voraussetzungen für die Einkommensteuerbefreiung erfüllt, dann soll die Teuerungsprämie in den Kalenderjahren 2022 und 2023 auch vom Dienstgeberbeitrag befreit sein. § 124b Z 408 lit. b EStG 1988 sieht die Möglichkeit vor, im Kalenderjahr 2022 eine gewährte (beitragspflichtige) Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 in eine Teuerungsprämie umzuwandeln. Insoweit dies erfolgt, entfällt rückwirkend die Beitragspflicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993):

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber aufgrund der gestiegenen Preise zusätzlich leistet, sollen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis 3.000 Euro pro Jahr von der Einkommensteuer befreit werden, sofern zumindest 1.000 Euro davon aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 geleistet werden. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (vgl. § 124b Z 408 lit. a EStG 1988). Sind die Voraussetzungen für die Einkommensteuerbefreiung erfüllt, dann soll die Teuerungsprämie in den Kalenderjahren 2022 und 2023 auch vom Dienstgeberbeitrag befreit sein. § 124b Z 408 lit. b EStG 1988 sieht die Möglichkeit vor, im Kalenderjahr 2022 eine gewährte (beitragspflichtige) Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 in eine Teuerungsprämie umzuwandeln. Insoweit dies erfolgt, entfällt rückwirkend die Beitragspflicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**Zu § 49 Abs. 3 Z 30:**

Die steuerfreie Teuerungsprämie nach § 124b Z 408 EStG 1988 soll auch von der Beitragspflicht nach dem ASVG befreit werden und gilt daher nicht als Entgelt nach § 49 ASVG.

Dies gilt im Verweisungsweg auch für jene Versicherten nach dem B-KUVG, deren Beitragsgrundlage nach § 19 Abs. 1 Z 5 und 7 B-KUVG geregelt ist.

Zu §§ 51 Abs. 1 Z 2 und 53a Abs. 1:

Zur Senkung der Lohnnebenkosten soll mit 1. Jänner 2023 der Unfallversicherungsbeitrag im Bereich des ASVG von 1,2% auf 1,1% abgesenkt werden.

Zu § 319a:

Die gegenseitigen Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen Kranken- und Unfallversicherung sind im Fünften Teil, Abschnitt I, 1. Unterabschnitt, des ASVG geregelt. Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages abgegolten. Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, wurde vorgesehen, dass dieser besondere Pauschbetrag nach § 319a ASVG mit 1. Jänner 2023 entfallen soll und die Ersatzansprüche künftig im Wege einer Einzelabrechnung abgewickelt werden.

Nunmehr soll jedoch mit 1. Jänner 2023 ein modifizierter Pauschbetrag im Verhältnis zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Anwendung gelangen. Dieser soll in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils jährlich 140 Millionen Euro betragen und ab dem Jahr 2026 jährlich angepasst werden. Mit dieser gesetzlichen Festschreibung entfällt auch die Grundlage für den Beschluss der damaligen Verwaltungskörper des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Abgeltung ambulanter Behandlungen für Nicht-Arbeitsunfälle in Unfallkrankenhäusern. Jener Beschluss über den Abgeltungsbetrag in Höhe von 14,5% vom Pauschbetrag, der seit dem Jahr 1983 zur Anwendung gelangt ist, ist somit ab der Abrechnung für das Jahr 2023 als gegenstandslos zu betrachten.

Zwecks Verwaltungsvereinfachung soll vorgesehen werden, dass der besondere Pauschbetrag künftig von der Allgemeinen Unfallversicherung monatlich im Vorhinein mit einem Zwölftel unmittelbar an die

Österreichische Gesundheitskasse – und nicht wie bisher im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger – zu überweisen ist.

Zu Artikel 4, 5 und 6 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Zu § 771 ASVG, § 400 GSVG und § 394 BSVG:

Im Hinblick auf die gestiegene Inflationsrate der letzten Monate soll allen Personen, die Anspruch auf Ausgleichszulage oder ein Übergangsgeld haben, ein Teuerungsausgleich in der Höhe von 300 Euro gewährt werden.

Darüber hinaus soll auch Langzeitbezieher/innen von Kranken-, Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsgeld bzw. Bezieher/innen einer Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG ein solcher Teuerungsausgleich zu Gute kommen. Auch Bezieher/innen von Krankengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind leistungsberechtigt (§ 40 Abs. 1 AIVG).

Personen, die eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und erkranken, sollen den Teuerungsausgleich auch dann erhalten, wenn sie im April und Mai 2022 einen Krankengeldbezug im Ausmaß von mindestens 31 Tagen aufweisen. Ein durchgehender Bezug ist – analog den Erfordernissen für den Teuerungsausgleich bei Bezug einer Geldleistung nach dem AIVG – nicht erforderlich.

Dabei wird vorausgesetzt, dass das Kranken- bzw. Rehabilitations- bzw. Wiedereingliederungsgeld bereits seit mindestens 30 Tagen durchgehend in voller Höhe bezogen wurde. Hinsichtlich dieser Leistungsvoraussetzung sind direkt aufeinander folgende Bezüge von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld zusammenzurechnen.

Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die Kosten für den Teuerungsausgleich zugunsten der Bezieher/innen von Kranken-, Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsgeld bzw. von Unterstützungsleistung sowie von Übergangsgeld aus der Unfallversicherung zu ersetzen. Die Kosten für den Teuerungsausgleich für die Ausgleichszulagen- sowie Übergangsgeldbezieher/innen aus der Pensionsversicherung sind durch die Ausfallhaftung des Bundes gedeckt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022):

Zu § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Z 19, § 32 Abs. 1 und Anlage 1:

Es sollen Anpassungen hinsichtlich der geplanten Verfahrensabläufe sowie Korrekturen von Redaktionsversehen vorgenommen werden.

So soll für die unterjährige Treibhausgasemissionsmeldung festgelegt werden, dass die selbst berechneten Daten aus den Energieabgaben auch als selbst berechnete Daten für das NEHG 2022 herangezogen werden. Zusätzlich soll zur Erfassung von Daten, die derzeit nicht gesondert in den Energieabgaben erfasst werden, eine ergänzende Treibhausgasemissionsmeldung eingeführt werden. Aus den selbst berechneten Daten und den Daten aus der ergänzenden Treibhausgasemissionsmeldung sollen dann die Treibhausgasemissionen für das umfasste Kalendervierteljahr ermittelt werden. Durch Entrichtung der sich daraus ergebenden Zahllast wird die Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten erfüllt. Außerdem soll die Befreiung für diplomatische oder konsularische Zwecke der Energieabgaben in das NEHG 2022 übernommen werden, um den vollständigen Gleichklang der verschiedenen Materien sicherzustellen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Korrekturen von Redaktionsversehen sowie um Klarstellungen.

Zu § 9, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 und 4, § 27 Abs. 7, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 3:

Im Rahmen der Beschlussfassung der ökosozialen Steuerreform war ein Start der CO₂-Bepreisung des NEHG 2022 mit 1. Juli 2022 vorgesehen. Parallel dazu sollten auch die zahlreichen Ausgleichsmaßnahmen der ökosozialen Steuerreform in zeitlicher Nähe wirksam werden. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt das Ausmaß des Anstieges der Energiepreise, wie er derzeit zu beobachten ist, noch nicht in vollem Umfang absehbar. Ein Festhalten an den Grundsätzen der ökosozialen Steuerreform ist unumgänglich, um die Reduktion von energiespezifischen Treibhausgasemissionen sicherzustellen, allerdings müssen dabei auch sozial- und standortpolitische Herausforderungen, die sich durch die Energiepreissituation ergeben, berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll die Bepreisung von CO₂ Emissionen für ein Quartal ausgesetzt werden und anstatt mit 1. Juli 2022 mit 1. Oktober 2022 beginnen. Dadurch soll die relative Entlastungswirkung erhöht werden und ein zusätzlicher Beitrag zur allgemeinen Entlastung der Bevölkerung erreicht werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Arbeitslose Personen sollen als Teuerungsausgleich auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten im September eine weitere Einmalzahlung (§ 66) aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro soll jenen Personen gebühren, die in den Monaten Mai und Juni 2022 mindestens 31 Tage eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Bei einem Wegfall der Leistung (§ 10) oder Ruhen (§ 16) liegt kein Bezugstag vor.

Wie die bisherigen Einmalzahlungen soll die Leistung nicht der Einkommensteuer oder der Sozialversicherungspflicht unterliegen und bei sonstigen Abgaben und Befreiungen nicht berücksichtigt werden. Die Einmalzahlung ist unpfändbar. Um eine doppelte Gewährung des Teuerungsausgleichs zu vermeiden, werden die Sozialhilfeträger ermächtigt, die Einmalzahlung auf die Sozialhilfe anzurechnen, weil diese Personen im Rahmen der Sozialhilfe eine entsprechende Leistung erhalten. Für Bezieherinnen und Bezieher von Krankengeld im Anschluss an eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wird im ASVG eine entsprechende Regelung geschaffen.

Zu Artikel 9 (Änderung des COVID-19-Gesetz-Armut):

Es wird klargestellt, dass alle nach diesem Bundesgesetz gewährten Leistungen keiner Anrechnung auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung unterliegen. Zudem wird ein Verweis auf den erst kürzlich mit BGBl. I Nr. 78/2022 in Kraft getretenen § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgenommen. Im Sinne einer besseren Kontrollmöglichkeit von Anträgen wird darüber hinaus eine Abfrageberechtigung für die Stelle, die mit der Abwicklung der Projekte gemäß § 5b Abs. 1 des COVID-19-Gesetz-Armut beauftragt ist, nach den Bestimmungen des Meldegesetz 1991 (MeldeG) geschaffen.

Artikel 10 und 11 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Im Hinblick auf die gestiegene Inflationsrate der letzten Monate soll allen Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 oder nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben (Mindestpensionisten), ein Teuerungsausgleich in der Höhe von 300 Euro gewährt werden. Die Kosten belaufen sich auf rund 400 000 Euro.

Zu Artikel 12 (Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G)):

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, einen finanziellen Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen insbesondere im Bereich Wohnkosten von akut unterstützungsbedürftigen Haushalten zu leisten.

Maßgeblicher Inflationstreiber ist neben dem Verkehr zuletzt vor allem das Wohnen. Im April 2022 wurden die Preise für Wohnen (inkl. Wasser und Energie) um 9,4% erhöht. Bei den frei vereinbarten Wohnmieten wird aufgrund der üblicherweise vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel (der Schwellenwert liegt meist bei 5%) mit einer markanten Erhöhung gerechnet. Für manche Mietverhältnisse (die den 5%-Schwellenwert bereits im Jänner oder Februar 2022 erreicht haben) ist aufgrund der hohen Inflation im heurigen Jahr mit einer zweiten Mietanpassung zum Jahresende zu rechnen. In der Prognose des Wirtschaftsforschungsinstituts wird daher von einem Anstieg der frei vereinbarten Mieten von 8% ausgegangen. Bei Gas und Strom wirken 2023 die Preissteigerungen im europäischen Großhandel aus dem Jahr 2022 mit großer Verzögerung nach – hier wird von den Experten und Expertinnen von Dezember 2022 bis Mai 2023 mit einer zweiten Teuerungswelle bei den Haushaltstarifen für Gas und Strom gerechnet. Die Energiepreise werden laut Wirtschaftsforschungsinstitut im laufenden Jahr um 40 % und im nächsten Jahr voraussichtlich um 17 % steigen.

Einkommensschwache Haushalte müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden. Die aktuell hohen Inflationsraten treffen diese Haushalte deshalb besonders und schränken ihren finanziellen Handlungsspielraum noch stärker ein. Mangels Ersparnissen sind sie häufig nicht in der Lage, steigende Mieten und hohe Energiekostennachzahlungen zu decken und die inflationsbedingt stark steigenden Mietkosten ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen. Die inflationsbedingten Teuerungen treffen mittlerweile nicht nur einkommensschwache Haushalte, sondern stellen auch zunehmend jene Haushalte vor finanzielle Probleme, die grundsätzlich nicht dem unteren Einkommenssegment zuzuordnen sind.

Für Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Mietzinsrückständen betroffen waren bzw. sind, bietet die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung unter dem Titel „Wohnschirm“ bis Ende 2023 die Möglichkeit, Mietzinsrückstände in Form von Einmalzahlungen zu begleichen. Derzeit sind dafür Mittel in Höhe von 24 Millionen Euro vorgesehen. Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll das Instrument des Wohnschirms des Bundes gem. § 5b des COVID-19-Gesetz-Armut für die Folgejahre bis Ende 2026 verlängert werden.

Aufgrund der derzeit schwer abschätzbaren Situation angesichts der Auswirkungen der Teuerung auf Delogierungen und Wohnkosten inkl. Energie, die vermutlich einen Unterstützungsbedarf für viele in Bedrängnis kommende Haushalte in Österreich bewirken wird, wird eine Umschichtung nicht verbrauchter Mittel aus § 5b des COVID-19-Gesetz-Armut zu den Teuerungsausgleichen erfolgen können. Damit ist größtmögliche Flexibilität zwischen den beiden Bereichen sichergestellt. Zu § 2 Abs. 3 wird klarstellend angemerkt, dass unter Energielieferungsvertrag im Bedarfsfall unter anderem auch eine Öl- oder Pelletslieferung verstanden werden kann. Gerade im ländlichen Bereich sind Eigenheime mit Einzel-Öl-/Pellets-/Hackschnitzel-/etc.-Heizungen gängig.

Zum Leistungsspektrum dieses Bundesgesetzes gehören neben Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Wohnkosten auch eine Einmalleistung für Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte. Damit die Hilfe rasch und unbürokratisch gelingt, wird auf bewährte Abwicklungsstrukturen gesetzt. Dies bedeutet, dass einerseits die Länder mit der Auszahlung der Einmalzahlungen gem. § 3 und die Abwicklungsstelle des Bundes für den Wohnschirm laut § 5b COVID-19-Gesetz-Armut andererseits mit der Umsetzung der Maßnahmen gem. § 2 betraut werden sollen. Damit wird dem Modell des COVID-19-Gesetz-Armut gefolgt. Im Bedarfsfall soll sich die Abwicklungsstelle neben ihren derzeit rund 30 anerkannten Beratungsstellen auch noch weiterer geeigneter Stellen für die Abwicklung des Teuerungsausgleiches bedienen können.

Zu Artikel 13 (Bundesgesetz über den Teuerungsausgleich für Bezieherinnen und Bezieher von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz):

Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe und anderen Studienförderungsmaßnahmen gehören zu jener besonders bedürftigen Personengruppe, die von der derzeitigen Teuerung stark betroffen ist. Mit der Einmalzahlung von 300 Euro soll daher jenen Studierenden, die im Juni 2022 eine Studienbeihilfe, ein Studienabschluss-Stipendium, ein Mobilitätsstipendium oder eine Studienunterstützung zur Finanzierung eines Fernstudiums beziehen, rasch und unbürokratisch geholfen werden. Davon profitieren rund 48.000 Studierende.“

Im Zuge der Debatte im Nationalrat haben die Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen einen Abänderungsantrag eingebracht, der beschlossen und wie folgt begründet wurde:

„Zu Art. 1 (§ 124b Z 407 EStG 1988):

Damit die Entlastung bei Pensionisten und Pensionistinnen schnellstmöglich ankommt, soll anstatt des Teuerungsabsetzbetrages eine außerordentliche Einmalzahlung (gemäß § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 und § 60 Abs. 19 BB-PG) implementiert werden. Damit es zu keiner Doppelbegünstigung kommt, muss das EStG 1988 dahingehend angepasst werden, dass jene Pensionsbezieher vom Teuerungsabsetzbetrag ausgeschlossen sind, die über diese außerordentliche Einmalzahlung bereits eine Teuerungsabgeltung erhalten haben.

Zu Art. 4 lit. a, Art. 5 lit. b und Art. 6 lit. b (§ 771 Abs. 3 ASVG; § 400 Abs. 2 GSVG; § 394 Abs. 2 BSVG):

Die Auszahlung des Teuerungsausgleichs an die Bezieher/innen von Übergangsgeld ist an umfangreiche technische Anpassungen geknüpft und daher erst mit 30. September 2022 umsetzbar.

Zu Art. 2 lit. b, Art. 5 lit. c, Art. 6 lit. c, Art. 10 lit. b und Art. 11 lit. b (§ 772a ASVG; § 400a GSVG; § 394a BSVG; § 95h PG 1965; § 60 Abs. 19 BB-PG):

Damit die Entlastung bei Pensionisten und Pensionistinnen schnellstmöglich ankommt, soll anstatt des Teuerungsabsetzbetrages eine außerordentliche Einmalzahlung implementiert werden.“

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 27. Juni 2022 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuss war Bundesrat Otto **Auer**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrat MMag. Dr. Karl-Arthur **Arlamovsky** mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (dafür: V, G, dagegen: S, F).

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Otto **Auer** gewählt.

Der Finanzausschuss stellt nach Beratung der Vorlage mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2022 06 27

Otto Auer
Berichterstatter

Ingo Appé
Vorsitzender